



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Köln

61  
G 1294

Amtsblatt-Abo online  
Info unter  
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

196. Jahrgang

Köln, 15. Februar 2016

Nummer 6

### Inhaltsangabe:

#### B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

92. Plangenehmigungsverfahren gemäß Personenbeförderungsgesetz (PBefG) für die Kölner Verkehrs-Betriebe AG – Neubau des Unterwerks 19 an der Scheibenstraße in Köln Seite 61
93. Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Oberbergischen Kreis Seite 61
94. Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den Städten Zülpich und Mechernich zum Übergang der Aufgaben als untere Bauaufsichtsbehörde gem. § 60 Abs. 1 Ziff. 3 Buchst. a) BauO NRW für das Stadtgebiet der Stadt Zülpich vom Kreis Euskirchen auf die Stadt Mechernich vom 19. November 2008/25. November 2008 Seite 62

95. Öffentliche Bekanntmachung gemäß Bundes-Immissionschutzgesetz  
h i e r : Firma Currenta: Anlage zur Errichtung und Betrieb einer Dampfkesselanlage (Anlagen-Nr. 215) Seite 62

#### C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

96. Aufgebot von Sparkassenbüchern  
h i e r : Sparkasse Aachen Seite 64

#### E Sonstige Mitteilungen

97. Liquidation  
h i e r : Aufgepasst Seite 64

#### B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

92. Plangenehmigungsverfahren gemäß  
Personenbeförderungsgesetz (PBefG) für die Kölner  
Verkehrs-Betriebe AG – Neubau des Unterwerks 19  
an der Scheibenstraße in Köln

h i e r : Bekanntgabe nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der derzeit gültigen Fassung über die Feststellung der UVP-Pflicht

Die Kölner Verkehrs-Betriebe AG hat am 26. August 2015 nach § 28 Abs. 1a PBefG einen Antrag auf Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens für den Neubau des Unterwerks 19 an der Scheibenstraße in Köln gestellt.

Nach § 3c UVPG i. V. m. Anlage 1 Ziffer 14.11 zum UVPG sowie Anlage 2 UVPG NW ist von mir eine über-

schlägige Prüfung durchzuführen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Diese Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich ist.

Ich weise darauf hin, dass diese Feststellung nach § 3a UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Im Auftrag  
gez. R e h m

ABl. Reg. K 2016, S. 61

#### 93. Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Oberbergischen Kreis

Bezirksregierung Köln  
Az. 31.2/9216 -OBK-

Köln, den 25. Januar 2016

Entsprechend den Ergebnissen der Anhörungen habe ich gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 4 Abs. 4 Gut-

### Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

achterausschussverordnung-GAVO NRW - vom 23. März 2004 i. d. F. vom 10. Januar 2006 – SGV.NRW. 231 – mit Wirkung vom 1. Februar 2016 folgende Sachverständige zu Mitgliedern des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in den Oberbergischen Kreis bestellt:

als Vorsitzenden:

Herr Dipl.-Ing. Volker Gülicher, Waldbröl

als stellvertretenden Vorsitzenden:

Herr Dipl.-Ing. (FH) Arno Heedt, Marienheide

als stellvertretenden Vorsitzenden und ehrenamtlichen Gutachter:

Herr Dipl.-Ing. Dietmar Schilling, Engelskirchen

Herr Dipl.-Ing. Hans-Theo Kühbach, Bergisch Gladbach

als ehrenamtliche Gutachter:

Herr Dipl.-Ing. Dieter Dresbach, Wiehl

Herr Dipl.-Ing. Dirk Eicker, Halver

Herr Dipl.-Ing. Joachim Fuchs, Engelskirchen

Herr Dipl.-Ing. Walter Kalkkuhl, Waldbröl

Herr Sven Möller, Ruppichteroth

Herr Dipl.-Ing. Thomas Röttger, Gummersbach

Herr Friedhelm Schneider, Gummersbach

Frau Elke Stumm, Kürten

Herr Dipl.-Ing. Tim Spangenberg, Bergisch Gladbach

Herr Klaus-Martin Ohm, Olpe

Herr Dipl.-Ing. Burkhard Irle, Bergneustadt

Herr Dipl.-Ing. Denis Simicic, Wipperfürth

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

gez. **S t e i t z**

ABl. Reg. K 2016, S. 61

**94. Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den Städten Zülpich und Mechernich zum Übergang der Aufgaben als untere Bauaufsichtsbehörde gem. § 60 Abs. 1 Ziff. 3 Buchst. a) BauO NRW für das Stadtgebiet der Stadt Zülpich vom Kreis Euskirchen auf die Stadt Mechernich vom 19. November 2008/ 25. November 2008**

1. § 2 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

**§ 2**

(2) Für die Zeit nach dem 1. April 2012 zahlt die Stadt Zülpich jährlich nachträglich eine Entschädigung an die Stadt Mechernich in Höhe der Differenz zwischen den der Stadt Mechernich durch die gem. § 1 übertragenen Aufgaben entstandenen Aufwendungen und den ihr zugeflossenen Erträgen aus Gebühren und Bußgeldern. Ab dem 1. Januar 2014 erfolgt die Spitzabrechnung nach dem Kalenderjahr. Die Zahlung wird fällig innerhalb von 14 Tagen nach Zugang einer Berechnung der Entschädigung der Stadt Mechernich, der eine Übersicht über die zugrunde gelegten Aufwendungen und Erträge beizufü-

gen ist. Ein sich evtl. ergebender Überschuss wird an die Stadt Zülpich ausgekehrt.

2. § 4 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

**§ 4**

(2) Diese Vereinbarung kann von beiden Vertragsparteien mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten zum Ende eines Jahres, erstmals zum 31. Dezember 2016, durch schriftliche Erklärung gegenüber der anderen Vertragspartei gekündigt werden.

Zülpich,  
den 21. Dezember 2015

Mechernich,  
den 16. Dezember 2015

gez. **H ü r t g e n**  
(Bürgermeister)

gez. **D r. S c h i c k**  
(Bürgermeister)

gez. **V o i g t**  
(Stadtkämmerer)

gez. **H a m b a c h**  
(I. Beigeordneter)

**Genehmigung**

Zwischen den Städten Zülpich und Mechernich ist auf der Grundlage des § 4 Abs. 8 Buchst. a) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 2023) gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) im Benehmen mit dem Kreis Euskirchen die vorstehende Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zum Übergang der Aufgaben als Untere Bauaufsichtsbehörde gem. § 60 Abs. 1 Ziff. 3 Buchst. a) der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 232) für das Stadtgebiet der Stadt Zülpich vom Kreis Euskirchen auf die Stadt Mechernich vereinbart worden.

Diese Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 GkG NRW i. V. m. § 29 GkG NRW aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 S. 1 GkG NRW bekannt gemacht.

Die Änderung wird gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln wirksam.

Köln, den 3. Februar 2016

Bezirksregierung Köln

Az. 31.1.1.6.3-342

Im Auftrag  
gez. **B a l l a s t**

ABl. Reg. K 2016, S. 62

**95. Öffentliche Bekanntmachung gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz**

**h i e r : F i r m a C u r r e n t a : A n l a g e z u r E r r i c h t u n g u n d B e t r i e b e i n e r D a m p f k e s s e l a n l a g e ( A n l a g e n - N r . 2 1 5 )**

Bezirksregierung Köln

Az. 53.0021/14/1.1-8/4-Hk/Kru

Köln, den 15. Februar 2016

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG und § 21a der 9. BImSchV über die Erteilung

der 1. Teilgenehmigung gemäß §§ 8 und 4 BImSchG i. V. mit § 2 sowie Nr. 1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV zur Errichtung und zum Betrieb einer Dampfkesselanlage (Anlagen-Nr.: 215) zur Dampfbesicherung der Dampfversorgung der Chempark Partner, im Chempark Dormagen, Neusser Landstraße, 41538 Dormagen, Gemarkung Dormagen, Flur 33, Flurstück 69, der Firma Currenta GmbH & Co. OHG.

Genehmigungsbescheid mit Az.: 53.0021/14/1.1-8/4-Hk/Kru vom 22. Januar 2016 für die Firma Currenta GmbH & Co. OHG, Chempark Dormagen.

Inhaltsbestimmungen:

Die vorliegende 1. Teilgenehmigung umfasst:

Die Errichtung

- von zehn Flammrohrkesseln mit einer Feuerungswärmeleistung von je 36,5 MW und einer Bruttodampfleistung von je 46 t/h,
- einer gemeinsamen Wasserver- und entsorgung (für alle Kessel),
- einem gemeinsamen, vierzügigen Abluftschornstein für die Kessel 1-4,
- einem gemeinsamen, vierzügigen Abluftschornstein für die Kessel 5-8,
- einem gemeinsamen, zweizügigen Abluftschornstein für die Kessel 9 und 10,
- einer Brennstoffversorgung,
- die Festlegung der immissionsschutzrechtlichen Belange und die
- Prüfungen zur Inbetriebnahme.

Die Feuerungswärmeleistung der Dampfkesselanlage (Anlage 215, Gebäude: M 75) beträgt insgesamt maximal 365 MW.

Die Dampfkesselanlage (Anlage 215) wird zur Dampfbesicherung der Chemparkpartner im Chempark DORMAGEN errichtet.

Da nicht abzusehen ist, in welchem Umfang die Anlage tatsächlich betrieben werden wird, wurde eine Betriebszeit von montags bis sonntags in der Zeit von 0:00 Uhr bis 24:00 Uhr beantragt und wird mit diesem Bescheid genehmigt (Pessimalebetrachtung).

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, ist die Errichtung der Anlage bzw. Anlagenteile sowie deren Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie sie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Zeichnungen und Beschreibungen dargestellt wurden.

Die Zulassung des vorzeitigen Beginns gem. § 8a BImSchG (Az. 53.0021/14/1.1-8a-Hk/Kru) vom 16. Januar 2015 wird mit diesem Genehmigungsbescheid ersetzt.

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung folgende behördliche Entscheidung ein:

Die Baugenehmigung nach § 63 BauO NRW für die im Antrag dargestellten, baugenehmigungsbedürftigen Änderungen wie: Errichtung eines Kesselhauses mit Nebenanlagen, Schornsteinen, PLT-Container, Kühlgrube,

Erdgasreduzierstation, Trafogebäude etc. sowie der Rohrbrücke als Anschluss zur Hauptrohrbrücke in der nördlich gelegenen Straße (B').

Die Emissionsgenehmigung gem. § 4 Abs. 1 TEHG.

Der Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass abweichende Anforderungen an die Errichtung der betroffenen Anlagenteile gestellt werden können, wenn aufgrund der Prüfung der bautechnischen Nachweise eine wesentliche Änderung des Vorhabens erforderlich ist.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwölf Monaten nach Bestandskraft des Bescheides mit der Durchführung der Änderungen begonnen wird und nicht innerhalb von weiteren zwölf Monaten die Inbetriebnahme der geänderten Anlage erfolgt.

Der Bescheid ergeht auf der Grundlage der mit dem Bescheid verbundenen Antragsunterlagen. Diese Unterlagen sind Bestandteil des Genehmigungsbescheides. Die Anlage ist entsprechend dieser Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit nicht durch die aufgeführten Nebenbestimmungen etwas anderes bestimmt wird.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Oberverwaltungsgericht des Landes Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der ERVVO VG/FG eingereicht werden.

In diesem Fall muss das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nr. 3 SiG versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte – außer in Prozesskostenhilfverfahren – durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 4 der VwGO und ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de) aufgeführt.

Auslegung:

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz sowie sonstige Nebenbestimmungen.

Der Bescheid und seine Begründung liegen von dem, auf diese Veröffentlichung folgenden, Tag an zwei Wochen vom

16. Februar 2016 bis einschließlich 29. Februar 2016  
(außer samstags, sonntags und feiertags) an folgenden  
Stellen zur Einsicht aus:

- a) Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, Dezer-  
nat 53, Zimmer K 104, 50667 Köln, Zeiten: Montag  
bis Donnerstag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00  
Uhr bis 16.00 Uhr, Freitag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr,  
13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
- b) Stadt Köln, Bürgeramt Chorweiler, Raum 3.210, Pari-  
ser Platz 1, 50765 Köln, Zeiten: Montag bis Donners-  
tag 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00  
Uhr, Freitag 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
- c) Stadt Monheim, Rathaus der Stadt Monheim am  
Rhein, Bereich Stadtplanung und Bauaufsicht, Rat-  
hausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, 2. Oberge-  
schoss, Aushang im Flur neben Zimmer 220, Zeiten:  
Montag bis Mittwoch 8.30 – 12.00 Uhr und 13.00 –  
15.00 Uhr, Donnerstag 8.30 – 12.00 Uhr und 13.00 –  
17.30 Uhr, Freitag 8.30 – 12.00 Uhr
- d) Stadt Dormagen, Technisches Rathaus, Zimmer 0.22  
(Erdgeschoss), Mathias-Giesen-Straße 11, 41540  
Dormagen, Zeiten: Montag bis Mittwoch 8.30 – 12.00  
Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr, Donnerstag 8.30 – 12.00  
Uhr und 13.00 – 17.00 Uhr, Freitag 8.30 – 12.00 Uhr

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch  
gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben ha-  
ben, als zugestellt. Dieser Zeitpunkt ist für den Beginn der  
einmonatigen Klagefrist maßgebend.

Im Auftrag  
gez. **K r u m m e n a u e r**

ABL. Reg. K 2016, S. 62

## **C**      **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

### **96.**      **Aufgebot von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen**

Zum Zwecke der Kraftloserklärung werden die abhan-  
den gekommenen Sparkassenbücher der Sparkasse Aa-  
chen zu folgenden Konten aufgegeben: Kontonummer:  
3073271086, 332142306, 3071783934.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, seine  
Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bis zum  
27. April 2016 beim Vorstand der Sparkasse Aachen,  
Friedrich-Wilhelm-Platz 1–4, 52062 Aachen, anzumelden,  
da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt  
wird.

Aachen, den 27. Januar 2016

Sparkasse Aachen  
Der Vorstand

ABL. Reg. K 2016, S. 64

## **E**      **Sonstige Mitteilungen**

### **97.**      **Liquidation h i e r : Aufgepasst**

Der Verein „Aufgepasst“ Verein zur Förderung der  
DLRG Bezirk Kreis Düren e. V. (VR 1878, AG Düren) ist  
aufgelöst und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger  
des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen  
den Verein anzumelden.

Der Liquidator

ABL. Reg. K 2016, S. 64

---

### **Einzelpreis dieser Nummer 0,08 €**

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.  
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.  
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen  
nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,  
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.

Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.  
Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.